

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 345/07 B

L 14 U 2/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 7 U 277/04 (SG Stade)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Februar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und **K r u s c h i n s k y**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 1. November 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, die auf die Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung und einer Abweichung gestützt wird, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat die Beschwerdeführerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Dazu ist zunächst darzutun, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 181). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muss eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff). Weiter ist darzulegen, dass die aufgeworfene Rechtsfrage in einem nach erfolgter Zulassung durchgeführten Revisionsverfahren entscheidungserheblich und damit klärungsfähig ist. Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Die Klägerin misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
- 4 "inwieweit auch Umstände wie im vorliegenden Fall - berufsbedingter Dauerstress als mittelbare Todesursache - den Zurechnungszusammenhang zwischen versicherter Tätigkeit und der zum Unfall führenden Verrichtung herstellen können".
- 5 Sie trägt hierzu vor, anders als bei der vom LSG zitierten Entscheidung des BSG vom 4. Juni 2002 - B 2 U 24/01 R -, bei der einem eine Schlittschuhbahn erprobendem Hotelier kein Unfallversicherungsschutz gewährt worden sei, habe der verstorbene Versicherte im Rahmen seiner Erprobung alternativer Reiseziele auch erproben müssen, ob und inwieweit die Rahmenbedin-



gungen der Ostseetherme, in der sein Tod beim Schwimmen eingetreten war, den Qualitätsstandards seines Reiseprogramms genügten, um Schadensersatzansprüchen von Reiset Teilnehmern zu entgehen. Bereits insoweit liege hier der innere oder sachliche Zusammenhang zwischen der zum Unfall führenden Tätigkeit und der versicherten Tätigkeit vor. Insoweit handle es sich vorliegend um einen speziellen, bislang ersichtlich noch nicht entschiedenen Wertungsfall mit der Frage, ob die immense gesundheitliche Auszehrung eines Versicherten, die zu seinem Tode führe, einen Fall der gesetzlichen Unfallversicherung darstelle. Es könne nicht von der Hand gewiesen werden, dass die zum Tode führende Luftnot des Verstorbenen auf dessen berufsbedingtes Herzasthma zurückzuführen gewesen sei. Würde man diesen Fall nicht unter die gesetzliche Unfallversicherung zählen, entstünde ein erheblicher Wertungswiderspruch in Form einer Privilegierung berufsbedingter äußerer Unfälle gegenüber berufsbedingten "inneren Unfällen". Vom LSG sei nicht berücksichtigt worden, dass der Verstorbene beruflich veranlasst gewesen sei, eine Erprobung des Schwimmbades vorzunehmen.

- 6 Damit hat die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Sache nicht dargetan. Es kann dahingestellt bleiben, ob hiermit angesichts der unbestimmten Formulierung eine hinreichend bestimmte abstrakte Rechtsfrage formuliert wird. Denn es mangelt jedenfalls an einer schlüssigen Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Angesichts der vom Berufungsgericht und von der Klägerin selbst zitierten Entscheidung des Senats vom 4. Juni 2002 - B 2 U 24/01 R -, mit welcher der Unfallversicherungsschutz für einen die Freizeitmöglichkeiten der Umgebung zwecks Empfehlung für seine Gäste prüfenden Hotelier verneint wurde, weil dies den inneren Zusammenhang mit seinem Unternehmen überschritt, hätte deutlich gemacht werden müssen, inwieweit der vorliegende Fall nicht - wie es das LSG getan hat - entsprechend den dort aufgestellten rechtlichen Grundsätzen zu lösen ist, sondern dass es einer neuen Entscheidung bedürfe. Die Klägerin hat dies zwar angesprochen, ihre insoweit mitgeteilten Erwägungen betreffen indes lediglich Einzelheiten der vorliegenden Fallgestaltung, welche die rechtlich-strukturelle Vergleichbarkeit nicht in Frage stellen.
- 7 Außerdem ist nicht dargetan, inwiefern die von der Klägerin aufgeworfene Frage angesichts der vorliegenden besonderen Sachverhaltsgestaltung und damit verbundener Rechtsproblematik nicht Einzelfallcharakter, sondern eine allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben soll. Der allgemein gehaltene Vortrag, die Angelegenheit sei von grundsätzlicher Bedeutung, "um insoweit den Grenzbereich und Wertungskatalog gesetzlich versicherter Tätigkeiten genauer zu ermitteln", reicht dafür jedenfalls nicht aus.
- 8 Eine Abweichung (Divergenz) iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn schlüssig aufgezeigt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a



Nr 21, 29 und 54). Eine Divergenz liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien - ausdrücklich - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl. Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN; BSG SozR 1500 § 160a Nr 29; BSG Beschlüsse vom 18. Juli 2000 - B 2 U 160/00 B - und 18. September 2000 - B 2 U 244/00 B -).

- 9 Diesen Anforderungen entspricht der Vortrag der Klägerin nicht. Sie rügt, das LSG weiche von der Entscheidung des Senats vom 4. September 2007 - B 2 U 28/06 R - ab, in der das BSG entschieden habe, dass "in einem derartigen Fall" - Absturz eines Monteurs von einer Kranplattform bei ungeklärter Ursache (Suicid oder Arbeitsunfall) - "die Beweislast auf Seiten des Versicherers liegt". Übertrage man die - von ihr im vollen Text aus den Entscheidungsgründen des Urteils vom 4. September 2007 zitierten - Rechtsgedanken auf den vorliegenden Sachverhalt, so ergebe sich, dass sich der Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes an seinem Arbeitsplatz befunden habe, dass die Berufsausübung selbst eine Schädigung herbeigeführt habe und demnach die Beklagte den Nachweis hätte führen müssen, dass es sich bei dieser Tätigkeit nicht um einen gesetzlich versicherten Fall der Arbeitsausübung gehandelt habe; diesen Beweis habe sie indes weder geführt noch erbracht.
- 10 Es ist nicht erkennbar, inwiefern die von der Klägerin aus dem Urteil des BSG zitierten Passagen und die Darstellung, inwieweit der Sachverhalt des vorliegenden Falles danach zu beurteilen wäre, is einander widersprechender abstrakter Rechtssätze des BSG einerseits und des LSG andererseits zu sehen sein sollen. Eine Abweichung is des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG wird jedenfalls nicht dargelegt, sondern es wird allenfalls gerügt, die Entscheidung des Berufungsgerichts genüge nicht den vom BSG aufgestellten Kriterien; dies erfüllt jedoch nicht die Voraussetzungen einer Divergenz.
- 11 Mit ihren weiteren Ausführungen greift die Klägerin im Kern die Beweiswürdigung durch das LSG an; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden. Von einer weiteren Begründung wird insoweit abgesehen, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).



- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)